

**Vierte Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

DRITTER TEIL VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis § 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	DRITTER TEIL VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis § 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft - Änderungsentwurf -
<p>(1) ¹Die Rechtsbeziehungen zu den Kassenmitgliedern richten sich nach öffentlichem Recht. ²Ihr Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt. ³Streitigkeiten zwischen der Kasse und Mitgliedern entscheidet der Fachausschuss.</p> <p>(2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. ²In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55 Abs. 6) eine Mitgliedschaft gewünscht wird. ³Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁴Zur Vermeidung besonderer finanzieller Belastungen kann die Aufnahme von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. ⁵In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.</p> <p>(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden, b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1) auszuhändigen, c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern, d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Einrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten, e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.</p> <p>(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.</p> <p>(5) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicher-</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden, b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1) auszuhändigen, c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern, d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Einrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten, e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen, f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

<p>ten für die Umlagen- und Zusatzbeitragsabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die eine Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.</p> <p>(6) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Zusatzbeiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ausgleichsbetrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausgleichsbetrag - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Das aus dem Abrechnungsverband I ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen</p> <p>a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,</p> <p>b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen.</p> <p>³Bei der Feststellung des Barwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu erfüllen sind.</p> <p>⁴Auf den Ausgleichsbetrag wird der Betrag angerechnet, der sich aus Zusatzbeiträgen (§ 64) im Kapitalstock angesammelt hat.</p> <p>(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</p> <p>²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v.H. zugrunde zulegen.</p> <p>³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v.H.</p> <p>⁴Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.</p>	<p>(1) ¹Das aus dem Abrechnungsverband I ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen</p> <p>a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,</p> <p>b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen <u>Versorgungspunkte aus Anwartschaften.</u></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>⁴Auf den Ausgleichsbetrag wird der Betrag angerechnet, der sich aus Zusatzbeiträgen (§ 64) im Kapitalstock angesammelt hat. Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.</p> <p>(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</p> <p>²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v.H. zugrunde zulegen. Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, zugrunde zu legen.</p> <p>³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v.H.</p> <p>⁴Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.</p>

<p>⁶Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.</p> <p>⁷Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.</p> <p>⁸Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.</p> <p>⁹Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.</p> <p>(3) ¹Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v.H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.</p> <p>(4) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend soweit ein Pflichtmitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist oder mit dem die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 12 nicht vereinbart ist. ²Dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft steht dabei der Zeitpunkt der Übertragung der Pflichtversicherten durch das Pflichtmitglied gleich.</p>	<p>⁶⁹Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.</p> <p>⁷⁰Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.</p> <p>⁸⁷Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.</p> <p>⁹⁸Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse</p> <p style="text-align: center;">1. Die Pflichtversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ausbildungsverhältnisse</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse</p> <p style="text-align: center;">1. Die Pflichtversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ausbildungsverhältnisse - Änderungsentwurf -</p>
<p>Auszubildende im Sinne der Satzung sind</p> <p>a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991,</p> <p>b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,</p> <p>c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991</p> <p>in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fielen, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwenden würde.</p>	<p>b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>2. Die freiwillige Versicherung</p> <p>§ 24</p> <p>Beitragsfreie freiwillige Versicherung</p>	<p>2. Die freiwillige Versicherung</p> <p>§ 24</p> <p>Beitragsfreie freiwillige Versicherung - Änderungsentwurf -</p>
<p>¹Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden.</p> <p>²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einen Monatsbeitrag im Rückstand ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einen Monatsbeitrag einem Beitrag im Rückstand ist.</p>
<p>§ 25</p> <p>Kündigung der freiwilligen Versicherung</p>	<p>§ 25</p> <p>Kündigung der freiwilligen Versicherung - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende der Beschäftigung oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.</p> <p>(2) ¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind.</p> <p>²Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 v.H. erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 26</p> <p>Ende der freiwilligen Versicherung</p>	<p>§ 26</p> <p>Ende der freiwilligen Versicherung - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles in der freiwilligen Versicherung, Überleitung der freiwilligen Versicherung sowie bei Tod der/des Versicherten.</p> <p>(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Bei einer Zeitrente Rente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden.</p>

<p>²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>3. Überleitung</p> <p>§ 27</p> <p>Abschluss von Überleitungsabkommen</p>	<p>3. Überleitung</p> <p>§ 27</p> <p>Abschluss von Überleitungsabkommen - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass</p> <p>a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,</p> <p>b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.</p> <p>²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung - und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.</p> <p>(2) ¹Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. ²Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.</p> <p>(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.</p>	<p>(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass</p> <p>a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,</p> <p>b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen berechnet worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 28</p> <p>Einzelüberleitungen</p>	<p>§ 28</p> <p>Einzelüberleitungen - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt</p> <p>a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,</p> <p>b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,</p> <p>c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,</p>	<p>(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt</p> <p>a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,</p> <p>b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,</p> <p>c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist, bei einer/einem Pflichtversi-</p>

<p>d) bei einem Beschäftigten, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.</p> <p>²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Beschäftigten, durchgeführt.</p> <p>³Die/der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln, dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.</p> <p>(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.</p>	<p>cherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Betriebsrenten</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Wartezeit</p>	<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Betriebsrenten</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Wartezeit - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt.</p> <p>²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden.</p> <p>³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit.</p> <p>⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.</p> <p>(2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.</p> <p>(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet. Für die Erfüllungen der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

§ 34 Versorgungspunkte	§ 34 Versorgungspunkte - Änderungsentwurf -																																																																																								
<p>(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich</p> <p>a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62), b) für freiwillige Beiträge - einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG - (§ 67), c) für soziale Komponenten (§ 35) und d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68). ²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.</p> <p>(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.</p> <p>(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v.H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:</p> <table border="1" data-bbox="126 1276 621 1690"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Altersfaktor</th> <th>Alter</th> <th>Altersfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>17</td><td>3,1</td><td>29</td><td>2,1</td></tr> <tr><td>18</td><td>3,0</td><td>30</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>19</td><td>2,9</td><td>31</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>20</td><td>2,8</td><td>32</td><td>1,9</td></tr> <tr><td>21</td><td>2,7</td><td>33</td><td>1,9</td></tr> <tr><td>22</td><td>2,6</td><td>34</td><td>1,8</td></tr> <tr><td>23</td><td>2,5</td><td>35</td><td>1,7</td></tr> <tr><td>24</td><td>2,4</td><td>36</td><td>1,7</td></tr> <tr><td>25</td><td>2,4</td><td>37</td><td>1,6</td></tr> <tr><td>26</td><td>2,3</td><td>38</td><td>1,6</td></tr> <tr><td>27</td><td>2,2</td><td>39</td><td>1,6</td></tr> <tr><td>28</td><td>2,2</td><td>40</td><td>1,5</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="126 1717 621 2011"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Altersfaktor</th> <th>Alter</th> <th>Altersfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>41</td><td>1,5</td><td>53</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>42</td><td>1,4</td><td>54</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>43</td><td>1,4</td><td>55</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>44</td><td>1,3</td><td>56</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>45</td><td>1,3</td><td>57</td><td>0,9</td></tr> <tr><td>46</td><td>1,3</td><td>58</td><td>0,9</td></tr> <tr><td>47</td><td>1,2</td><td>59</td><td>0,9</td></tr> <tr><td>48</td><td>1,2</td><td>60</td><td>0,9</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	17	3,1	29	2,1	18	3,0	30	2,0	19	2,9	31	2,0	20	2,8	32	1,9	21	2,7	33	1,9	22	2,6	34	1,8	23	2,5	35	1,7	24	2,4	36	1,7	25	2,4	37	1,6	26	2,3	38	1,6	27	2,2	39	1,6	28	2,2	40	1,5	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	41	1,5	53	1,0	42	1,4	54	1,0	43	1,4	55	1,0	44	1,3	56	1,0	45	1,3	57	0,9	46	1,3	58	0,9	47	1,2	59	0,9	48	1,2	60	0,9	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor																																																																																						
17	3,1	29	2,1																																																																																						
18	3,0	30	2,0																																																																																						
19	2,9	31	2,0																																																																																						
20	2,8	32	1,9																																																																																						
21	2,7	33	1,9																																																																																						
22	2,6	34	1,8																																																																																						
23	2,5	35	1,7																																																																																						
24	2,4	36	1,7																																																																																						
25	2,4	37	1,6																																																																																						
26	2,3	38	1,6																																																																																						
27	2,2	39	1,6																																																																																						
28	2,2	40	1,5																																																																																						
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor																																																																																						
41	1,5	53	1,0																																																																																						
42	1,4	54	1,0																																																																																						
43	1,4	55	1,0																																																																																						
44	1,3	56	1,0																																																																																						
45	1,3	57	0,9																																																																																						
46	1,3	58	0,9																																																																																						
47	1,2	59	0,9																																																																																						
48	1,2	60	0,9																																																																																						

<table border="1"> <tr><td>49</td><td>1,2</td><td>61</td><td>0,9</td></tr> <tr><td>50</td><td>1,1</td><td>62</td><td>0,8</td></tr> <tr><td>51</td><td>1,1</td><td>63</td><td>0,8</td></tr> <tr><td>52</td><td>1,1</td><td>64 und älter</td><td>0,8</td></tr> </table>	49	1,2	61	0,9	50	1,1	62	0,8	51	1,1	63	0,8	52	1,1	64 und älter	0,8		
49	1,2	61	0,9															
50	1,1	62	0,8															
51	1,1	63	0,8															
52	1,1	64 und älter	0,8															
<p>(4) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v.H. und für weibliche Versicherte um 5 v.H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v.H. ⁴Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.</p>	<p>(4) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v.H. und für weibliche Versicherte um 5 v.H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v.H. ⁴Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt. Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>																	
§ 41 Abfindungen	§ 41 Abfindungen - Änderungsentwurf -																	
<p>(1) ¹Betriebsrenten die einen Monatsbeitrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag.</p> <p>²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbeitrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweiskosten unverhältnismäßig hoch sind.</p> <p>(2) Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.</p> <p>(3) ¹Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ³Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.</p> <p>a) Betriebsrente für Versicherte:</p> <table border="1" data-bbox="115 1921 657 2032"> <tr> <th>Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs</th> <th>Faktor</th> <th>Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs</th> <th>Faktor</th> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor					<p>(1) ¹Betriebsrenten die einen Monatsbeitrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag. ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die einen Monatsbeitrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.</p> <p>(2) Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.</p> <p>(3) ¹Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ³Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.</p> <p>a) Betriebsrente für Versicherte:</p> <table border="1" data-bbox="803 1921 1339 2032"> <tr> <th>Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs</th> <th>Faktor</th> <th>Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs</th> <th>Faktor</th> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor					
Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor															
Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor															

30	192	44	192
31	192	45	192
32	193	46	191
33	193	47	191
34	194	48	190
35	194	49	190
36	194	50	189
37	194	51	189
38	194	52	188
39	193	53	187
40	193	54	186
41	193	55	185
42	193	56	184
43	192	57	182

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	47	193
21	242	48	191
22	241	49	188
23	240	50	185
24	239	51	182
25	237	52	180
26	236	53	177
27	235	54	174
28	233	55	171
29	232	56	168
30	230	57	165
31	228	58	162
32	226	59	158
33	224	60	155
34	223	61	152
35	221	62	148
36	219	63	145
37	216	64	141
38	214	65	138
39	212	66	134
40	210	67	131
41	208	68	127
42	205	69	123
43	203	70	119
44	201	71	115
45	198	72	111
46	196	73	107

30	192	44	192
31	192	45	192
32	193	46	191
33	193	47	191
34	194	48	190
35	194	49	190
36	194	50	189
37	194	51	189
38	194	52	188
39	193	53	187
40	193	54	186
41	193	55	185
42	193	56	184
43	192	57	182

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	47	193
21	242	48	191
22	241	49	188
23	240	50	185
24	239	51	182
25	237	52	180
26	236	53	177
27	235	54	174
28	233	55	171
29	232	56	168
30	230	57	165
31	228	58	162
32	226	59	158
33	224	60	155
34	223	61	152
35	221	62	148
36	219	63	145
37	216	64	141
38	214	65	138
39	212	66	134
40	210	67	131
41	208	68	127
42	205	69	123
43	203	70	119
44	201	71	115
45	198	72	111
46	196	73	107

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	41	172
21	156	42	172
22	158	43	172
23	161	44	172
24	162	45	172
25	164	46	172
26	166	47	171
27	167	48	171
28	168	49	171
29	169	50	171
30	170	51	170
31	171	52	170
32	171	53	170
33	172	54	169
34	172	55	168
35	172	56	167
36	172	57	166

37	172	58	165
38	172	59	164
39	172	60	162
40	172	61	160

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	51	168
21	215	52	165
22	214	53	163
23	213	54	161
24	212	55	158
25	211	56	155
26	210	57	153
27	209	58	150
28	208	59	147
29	207	60	145
30	206	61	142
31	204	62	139
32	203	63	136
33	201	64	133
34	200	65	130
35	198	66	127
36	197	67	123
37	195	68	120
38	193	69	116
39	192	70	113
40	190	71	109
41	188	72	106
42	186	73	102
43	184	74	98
44	183	75	95
45	181	76	91
46	179	77	87
47	177	78	84

48	174
49	172
50	170

79	80
80	77
81	73

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101
8	94

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entsch-

(4) (5) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Ent-

<p>derung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.</p> <p>(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.</p> <p>(6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.</p>	<p>scheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.</p> <p>(5) (6) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.</p> <p>(6) (7)Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.</p>
<p>Abschnitt II Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 47 Auszahlung</p>	<p>Abschnitt II Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 47 Auszahlung - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse.</p> <p>³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.</p> <p>(2) ¹Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.</p> <p>(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.</p> <p>(4) Überzahlte Leistungen sind zu erstatten und können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.</p>	<p>(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. <i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>FÜNFTER TEIL FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN</p> <p>ABSCHNITT I Allgemeines</p> <p>§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung</p>	<p>FÜNFTER TEIL FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN</p> <p>ABSCHNITT I Allgemeines</p> <p>§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung - Änderungsentwurf -</p>

<p>(1) ¹Der Überschuss in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.</p> <p>²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Abs. 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).</p> <p>(2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. ²Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.</p>	<p>(1) ¹Der Überschuss in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT II Pflichtversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 65 Fälligkeit von Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträgen</p>	<p style="text-align: center;">ABSCHNITT II Pflichtversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 65 Fälligkeit von Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträgen - Änderungsentwurf -</p>
<p>¹Die Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt.</p> <p>²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.</p> <p>³Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>³Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. Prozentpunkte über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Überschussverteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Überschussverteilung - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II festgestellt.</p> <p>²Soweit im Abrechnungsverband I eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. ³Soweit dort keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Fachausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.</p> <p>(3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht.</p> <p>²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witte- rungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS</p>	<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS</p>

<p style="text-align: center;">ZUM 31.12.2001 MAßGEBENDEN LEISTUNGSRECHTS</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte</p> <p style="text-align: center;">§ 69</p> <p>Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte</p>	<p style="text-align: center;">ZUM 31.12.2001 MAßGEBENDEN LEISTUNGSRECHTS</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte</p> <p style="text-align: center;">§ 69</p> <p>Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.</p> <p>(2) ¹Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Es gelten folgende Maßgaben:</p> <p>a) ¹Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.</p> <p>b) § 36 Abs. 3 und die §§ 40 bis 52 gelten entsprechend.</p> <p>c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.</p> <p>(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.</p> <p>(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen einschließlich der Regelungen der 7. Änderung der Satzung a. F. vom 8. Mai 2002 fort.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte - Änderungsentwurf -</p>
<p>(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsren-</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>tenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.</p> <p>(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. § 69 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p><i>unverändert</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------